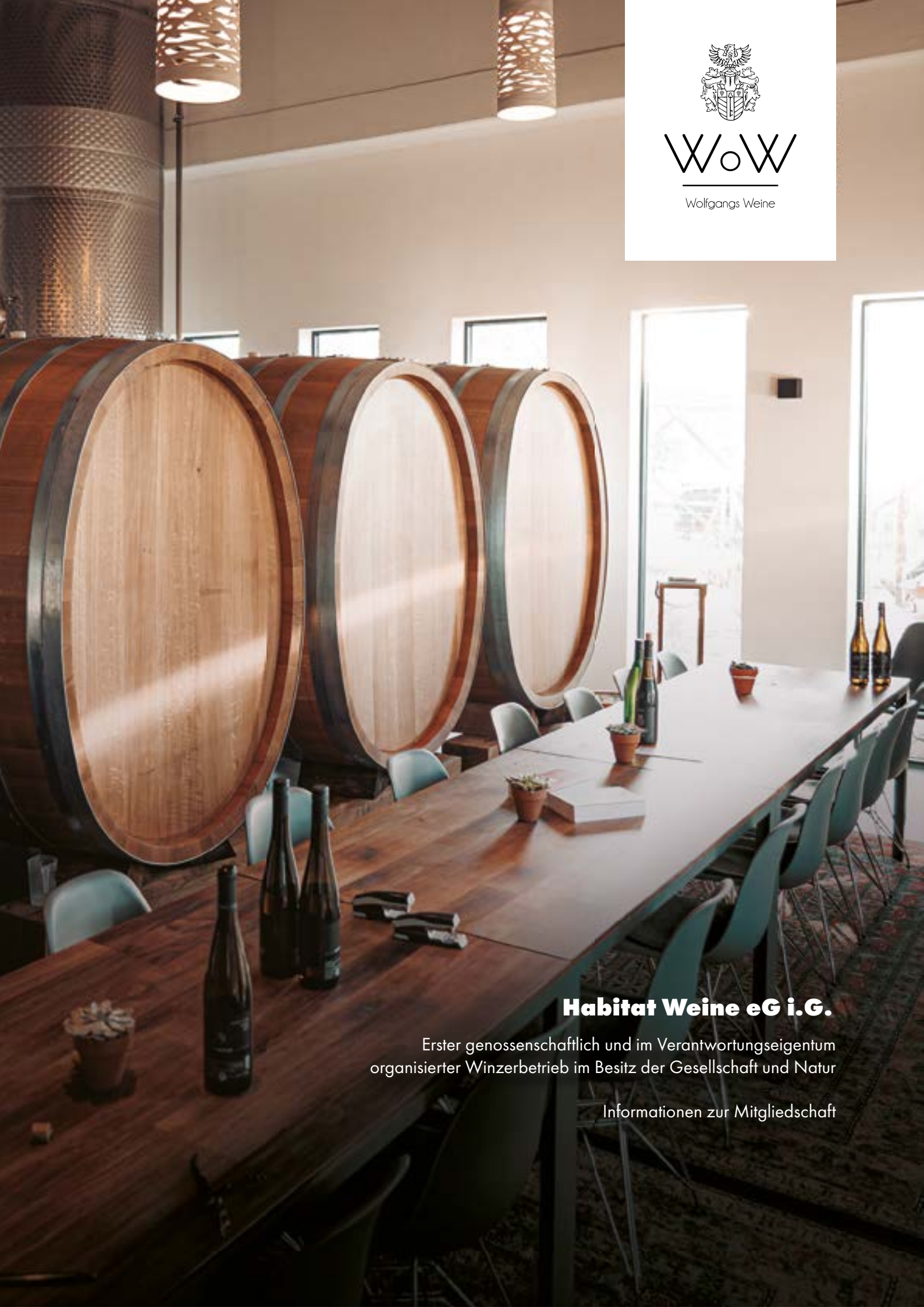




WoW

Wolfgang Weine



Habitat Weine eG i.G.

Erster genossenschaftlich und im Verantwortungseigentum organisierter Winzerbetrieb im Besitz der Gesellschaft und Natur

Informationen zur Mitgliedschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Anschreiben	1
2. Beitrittserklärung für investierende Mitglieder	3
3. Vorstellung des Teams	4
4. Kurzform der Satzung	5
5. Informationen für investierende Mitglieder	10
6. Satzung der Weingut WoW eG	13



Liebe Kund:innen und zukünftige Mitglieder unseres neu geschaffenen Weinbaubetriebes in Verantwortungseigentum,

in Euren Händen haltet Ihr Papiere, die dem WoW-Team und mir selbst ungemein viel bedeuten. Es sind jene Unterlagen, die die Zukunft des Weingutes sichern und das Potenzial haben, ein Stück Weinbaugeschichte zu schreiben. Denn was wir vorhaben – einen genossenschaftlich geführten Weinbaubetrieb in Verantwortungseigentum aufzubauen – das gab es so bisher noch nicht.

Für unsere Vision, einen landwirtschaftlichen Betrieb zukunftstauglich zu machen und den Fokus verstärkt auf sozial-ökologische Faktoren zu setzen, brauchen wir Euer Mitwirken!

Seit nunmehr zehn Jahren führe ich das Familienweingut in vierter Generation mit viel Leidenschaft, Herzblut und Freude als Inhaber. Über die Jahre ist mir klar geworden, dass ich für mich nicht das Recht beanspruchen möchte, mein Land jemals zu veräußern. Ich habe mich von Anfang an als Treuhänder verstanden. Denn landwirtschaftliche Betriebe dürfen nicht zu Spekulationsobjekten werden. Die Habitat Weine eG soll durch die Herstellung von gutem Wein ausschließlich seinen Mitarbeiter:innen, Kund:innen und der „Kulturlandschaft Weinberg“ dienen. Zur Entwicklung der Kulturlandschaft gehört unter anderem die Errichtung von Trockenmauern, Insektenhotels und Grünstreifen, die vielfältige Begrünung zwischen den Reben oder der vollständige Verzicht auf Herbizide und Insektizide. Zentral ist das Pflanzen von kleinen Wäldern und Bäumen die in die Weinberge integriert werden, um die Monokultur aufzubrechen.

Diese Verantwortung muss in den Händen von Menschen bleiben, die über die Werte und Kompetenzen verfügen, unsere Ziele nachhaltig und erfolgreich zu verfolgen.

Ich möchte daher nicht, dass sich jemand aufgrund seines Kapitals oder seines Geburtsrechts als mein Nachkomme am Betrieb bereichert oder ihn nur zum persönlichen Nutzen und nicht im Sinne der Mitarbeiter:innen, Kund:innen und der Kulturlandschaft Weinberg führt.

Deshalb soll das Weingut WoW (unter dem neuen Namen „Habitat Weine“ als Genossenschaft in Verantwortungseigentum seinem ursprünglichen Sinn und Zweck, seinem „purpose“ dienen. Geführt nicht von Inhaber:innen oder Kapitalgeber:innen, sondern von den jeweils fähigsten Menschen für die Position – unabhängig von Kapital und Herkunft. Unser Vorhaben ist es, eine große Wertegemeinschaft der Mitglieder zu erschaffen, die die Kulturlandschaft Weinberg fördert und die das Weingut nach treuhänderischem Verständnis mit all seinen in der Satzung verankerten Werten auf alle Zeit zum Allgemeingut macht. Es ist nicht nur das Ziel selbst Wein unter „Wolfgang's Weine“ zu vermarkten sondern auch Land insgesamt als Gemeinschaft vor Spekulation zu schützen, um es anderen jungen Winzern zur Verfügung zu stellen. Damit fördern wir regenerative Landwirtschaft insgesamt.

Das kann nur zusammen mit Euch gelingen.



WoW

Wolfgangs Weine

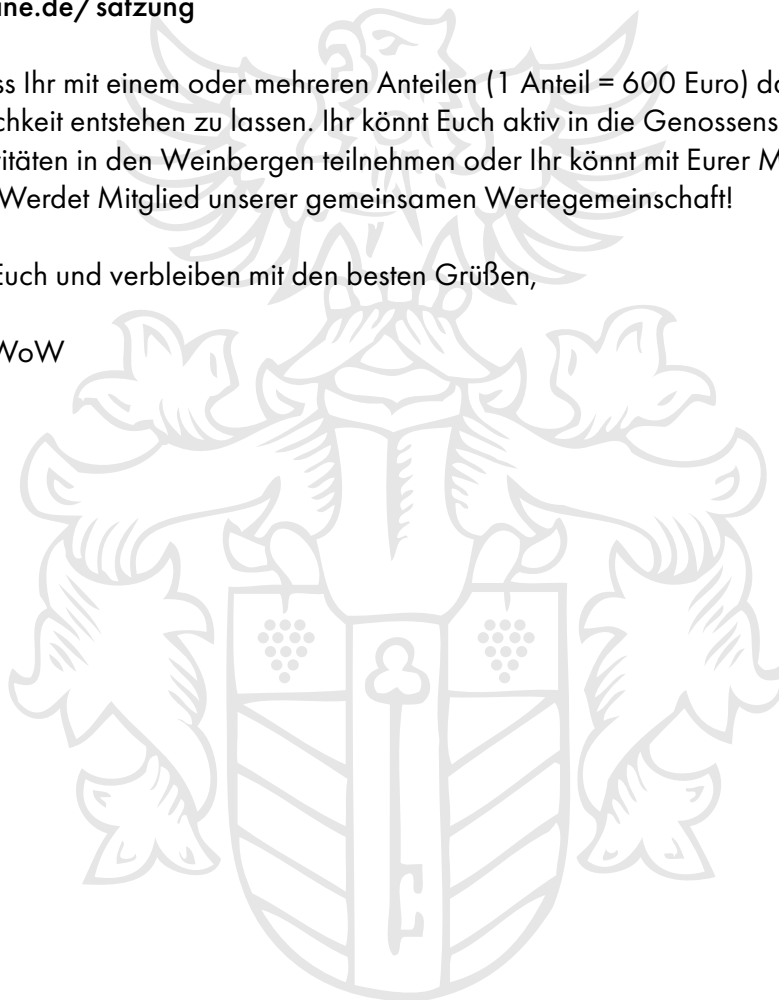
Ihr findet beiliegend die Mitgliedsunterlagen, ein Dokument mit allen wichtigen Fragen & Antworten sowie eine Kurzfassung der Satzung. Dort könnt Ihr in Ruhe durchlesen, worum es uns geht und welchen Beitrag Ihr als Anteilszeichner:in leistet – für die Umwelt, die Gesellschaft und einfach guten Wein aus einem kleinen Betrieb. Die komplette Satzung findet Ihr online unter:

www.wolfgangsweine.de/satzung

Wir hoffen sehr, dass Ihr mit einem oder mehreren Anteilen (1 Anteil = 600 Euro) dabei seid, um aus dieser Vision Wirklichkeit entstehen zu lassen. Ihr könnt Euch aktiv in die Genossenschaft einbringen und an zahlreichen Aktivitäten in den Weinbergen teilnehmen oder Ihr könnt mit Eurer Mitgliedschaft unsere Vision unterstützen. Werdet Mitglied unserer gemeinsamen Wertegemeinschaft!

Wir freuen uns auf Euch und verbleiben mit den besten Grüßen,

Wolfgang & Team WoW



Habitat Weine eG. i.G., Burg Layen 5, 55452 Burg Layen

ACHTUNG: Einzahlung nur auf das neu eröffnete Konto der Genossenschaft:

Kontoinhaber: Habitat Weine eG i.G.

Bank: GLS Gemeinschaftsbank

IBAN: DE53430609671208143400

BIC: GENODEM1GLS



WoW

Wolfgang's Weine

**Beitrittserklärung als investierendes Mitglied/ Beteiligungserklärung mit weiteren Geschäftsanteilen
(im Sinne §§ 8 Abs. 2, 15, 15a, 15b GenG)**

Herr/Frau _____
Name, Vorname

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

E-Mail _____

Telefon _____

Hiermit erkläre ich bei gleichzeitiger Übernahme eines Geschäftsanteils meinen Beitritt als investierendes Mitglied gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung zur

Habitat Weine eG

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich über den ersten Geschäftsanteil hinaus freiwillig gemäß § 34 Abs. 4 der Satzung mit weiteren Geschäftsanteilen, insgesamt also mit Geschäftsanteilen, an der Genossenschaft beteilige. Gemäß § 34 Abs. 1 beträgt ein Geschäftsanteil 600 €.

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/-e zu leisten.

Eine Satzung der Genossenschaft in der geltenden Fassung und das Merkblatt für investierende Mitglieder wurde mir vor Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt.

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass laut Satzung ein Austritt frühestens nach 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.

Mir ist bekannt, dass die von mir im Zusammenhang mit dem Erwerb der Genossenschaftsmitgliedschaft angegebenen personenbezogenen Daten von der Genossenschaft in einer Datenbank gespeichert und verarbeitet werden und erteile hierzu meine Zustimmung.

Ort, Datum

Beitretende/-r

Habitat Weine eG. i.G., Burg Layen 5, 55452 Burg Layen

ACHTUNG: Einzahlung nur auf das neu eröffnete Konto der Genossenschaft:

Kontoinhaber: Habitat Weine eG i.G.

IBAN: DE53430609671208143400

Bank: GLS Gemeinschaftsbank

BIC: GENODEM1GLS



VORSTAND

Wolfgang Bender (Winzer und Hauptamtlicher Vorstand)

Wolfgang ist der bisherige Inhaber und seit 2011 in vierter Generation für das Weingut im Einsatz. Er ist nicht nur auf dem Weingut aufgewachsen und kennt dadurch jeden Rebstock, sondern ist auch in jedem Produktionsschritt für die Qualität der Weine verantwortlich.

Marvin Helbig (Winzer und Ehrenamtlicher Vorstand)

Marvin ist mit seinem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen nicht nur wichtig für die Weinernte, sondern entlastet auch bei allen anderen Maschinenarbeiten im Weinberg.

AUFSICHTSRAT (EHRENAMTLICH)

Christiane Teichgräber (Organisationsentwicklerin)

Christiane hat den Gründungsprozess mitbegleitet. Sie hat bei der Entwicklung der Genossenschaft alle Interessengruppen und damit das große Ganze im Blick. Die Genossenschaft freut sich, auf ihre Erfahrung im Aufbau von Mitgliederorganisationen zurückgreifen zu können.

Konrad Bechler (Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Aufsichtsratsvorsitzender)

Konrad hat als Rechtsanwalt und Organisationsentwickler nicht nur die Satzung maßgeblich mitentwickelt, sondern begleitet das Weingut im gesamten Umstrukturierungsprozess. Das macht er so gut, dass er direkt zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt wurde. Eine große Bereicherung für die künftige Genossenschaft.

MITGLIEDER

Nele Bär (Steuerberaterin)

Nele ist seit Anfang 2020 die Steuerberaterin des Weingutes. Sie hat mit uns die Buchführung digitalisiert und uns damit mehr Zeit für unsere Kernaufgaben und die Gründung verschafft.

Nora Keil (Team WoW)

Nora ist seit 2017 im Team und eigentlich überall aktiv, wo Hilfe gebraucht wird. Anfangs in der Buchführung, später in der Auftragsabwicklung und im Weinberg

Kiki Klee (Team WoW)

Kiki ist eigentlich Fotografin und selbstständig. Den Job im Weingut hat sie sich mit ihrer charmanten Art einfach genommen und mittlerweile ist sie nicht mehr wegzudenken. Egal ob beim Etikettieren, der Auftragsabwicklung oder im Weinberg, sie sorgt mit ihrer lebendigen Art immer für gute Stimmung.

Purpose Stiftung gGmbH

Die Purpose Stiftung hat mit ihrer eigenen Vision von Unternehmertum großen Anteil an unserer Vision und dem schon 2017 begonnenen Weg eines von Mitarbeiter:innen geführten Weingutes. In der Genossenschaft nimmt sie mit ihrem Stimmrecht eine besonders wichtige Stellung ein. Sie sichert die wichtigsten Punkte der Satzung auf alle Zeit und unumkehrbar ab. Zumindest bis der Gesetzgeber Unternehmen mit gebundenem Kapital per Gesetz möglich macht, eine unverzichtbare Aufgabe.

Kurzform der Satzung

Einleitung

Dies ist die erste Genossenschaft im Verantwortungseigentum. Die Erstellung der Satzung erforderte eine Abstimmung mit dem Prüfungsverband für Genossenschaften und der Purpose Stiftung gGmbH. Zusätzlich mussten die Besonderheiten des Weinguts WoW in der Satzung Berücksichtigung finden. Im Folgenden sind die wichtigsten Regelungen der Satzung zusammengefasst. In der Satzung findet sich dann die juristisch präzise Formulierung.

Vorab sei angemerkt, dass die Rechte und Pflichten von investierenden und mitarbeitenden Mitgliedern der Genossenschaft – bis auf das fehlende Stimmrecht bei den investierenden Mitgliedern – weitgehend gleich sind. Deshalb werden alle Mitglieder, investierende wie mitarbeitende, im Folgenden **(investierende) Mitglieder** genannt.

Was macht die Genossenschaft Habitat Weine eG und was sind ihre Ziele bzw. was ist ihr „purpose“?

Die Genossenschaft „**Habitat Weine eG**“ mit Sitz in Burg Layen/Rümmelsheim betreibt die Marke Wolfgang's Weine mit allen Weinbergen (Bissersheim Pfalz) und Wirtschaftsgütern als ein sinnorientiertes und sich selbst gehörendes Unternehmen. Dabei hat sich die Genossenschaft zum Ziel gesetzt, die Entwicklung der „Kulturlandschaft Weinberg“ nachhaltig, ökologisch, wirtschaftlich und unter Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Mitarbeiter:innen im größtmöglichen Umfang zu erhalten und zu fördern.

Wer kann Mitglied der Genossenschaft werden und welche Rechte erhält die Person?

Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder die Ziele der Genossenschaft unterstützen. Teilhaber:innen der Genossenschaft sind ihre **mitarbeitenden Mitglieder** und ihre **investierenden Mitglieder**.

Die mitarbeitenden Mitglieder betreiben die Wertschöpfung in der Genossenschaft. Sie bewirtschaften den Weinberg, arbeiten im Weinkeller, sind mit dem Marketing betraut oder sie sind im Aufsichtsrat tätig. Zusätzlich zu den mitarbeitenden Mitgliedern ist die Purpose Stiftung gGmbH Mitglied der Genossenschaft. Ihre Aufgabe ist es, Gehaltsobergrenzen zu überwachen und durch ein Vetorecht die verankerten Satzungsgrundsätze auf alle Zeit unabänderbar zu sichern. Die Purpose Stiftung gGmbH ist notwendig, solange der Gesetzgeber keinen juristischen Rahmen für Unternehmen mit gebundenem Kapital schafft.

Investierende Mitglieder stellen das Kapital für die Genossenschaft zur Verfügung und werden hoffentlich auch eine tolle Gemeinschaft von Weinliebhaber:innen sein. Wolfgang Bender hat ausdrücklich die Genossenschaft als Rechtsform für das Vorhaben gewählt. So hat der Betrieb nicht nur eine gläserne Produktion – in Zukunft können die Mitglieder sich selbst einen Einblick verschaffen, wie Ziele realisiert werden und regenerativer Weinbau betrieben wird.

Eine Anforderung der Purpose Stiftung gGmbH ist, dass nur Mitarbeiter:innen Stimmrechte in der Genossenschaft haben. Dem trägt die Genossenschaft Rechnung. Das Stimmrecht steht nur den mitarbeitenden Mitgliedern zu. Investierende Mitglieder haben aber alle sonstigen Rechte, wie beispielsweise Einsichts- und Antragsrechte in der Generalversammlung.

Wer die Ziele der Genossenschaft unterstützen und Mitglied werden möchte, bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Für eine Mitgliedschaft der investierenden Mitglieder bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Zur Mitgliedschaft muss mindestens ein Geschäftsanteil im Wert von 600,00 EUR gezeichnet werden. Es steht den (investierenden) Mitgliedern offen, weitere Geschäftsanteile zu zeichnen.

Wann endet die Mitgliedschaft?

Mit Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft. Die Kündigung bedarf der Schriftform und findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung kann frühestens zum Ende des 4. Geschäftsjahres nach Eintritt erklärt werden, wobei das Geschäftsjahr, in dem der Eintritt erfolgt ist, nicht mitgezählt wird.

Rechenbeispiel:

Ein (investierendes) Mitglied tritt am 03.10.2021 in die Genossenschaft ein. Unter der Voraussetzung, dass das Mitglied seine Kündigung vor dem 31.12.2025 einreicht, ist das früheste Ende der Mitgliedschaft der 31.12.2026.

Erfolgt die Kündigung nicht zum ersten Kündigungszeitpunkt, verlängert sich die Mitgliedschaft um mindestens 2 weitere Jahre.

Grund für die langen Haltefristen ist die Ablösung eines Teils der Schulden der Genossenschaft, um möglicherweise ausscheidende Mitglieder aus den in der Zwischenzeit erwirtschafteten Gewinnen auszahlen zu können, ohne die wirtschaftliche Stabilität des Weinguts damit zu gefährden.

Lässt sich das Verhalten eines Mitglieds mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren, kann das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, z.B., wenn es der Genossenschaft schadet oder es ein in Wettbewerb mit der Genossenschaft stehendes Unternehmen betreibt oder unterstützt.

Falls Mitglieder früher ausscheiden wollen, können sie ihre Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen, sofern der/die Erwerber:in ebenfalls Mitglied der Genossenschaft ist oder wird.

Scheidet ein Mitglied aus, hat es Anspruch auf Auszahlung des **Auseinandersetzungsguthabens**.

Zwar können die Geschäftsguthaben in einer Genossenschaft auch zur Verlustdeckung herangezogen werden, die Satzung ist aber so ausgestaltet, dass Geschäftsguthaben nur dann vermindert sind, wenn diese weder durch vorgetragene Gewinne, noch durch die gesetzliche oder andere Ergebnissrücklagen oder eine Kapitalrücklage gedeckt sind. Zwar können in der Weingut WoW eG keine Gewinne ausgeschüttet werden, weder an Mitglieder noch Investor:innen, kam es zuvor jedoch zu einer Verminderung der Geschäftsguthaben, werden diese durch Gewinne wieder bis zur vollen Höhe gedeckt.

Was sind die Rechte und Pflichten der (investierenden) Mitglieder?

Jedes (investierende) Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung **an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken**. Unternehmerische Entscheidungen werden grundsätzlich nach dem Demokratieprinzip durch ihre stimmberechtigten Mitglieder, also durch die Mehrheit nach Köpfen der Personen, die das Unternehmen führen, getroffen, und nicht durch eine Kapitalmehrheit. **Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht**, da sie am operativen Fördergeschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht teilnehmen.

Alle (investierenden) Mitglieder haben das **Recht**, an den **Generalversammlungen und ihren Beratungen** teilzunehmen und dort **Auskünfte** über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen. Darüber hinaus können sie bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitwirken. Von Abstimmungen und Wahlen sind investierende Mitglieder ausgeschlossen.

Alle Mitglieder haben die **Pflicht**, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Eine **Nachschusspflicht** der (investierenden) Mitglieder besteht **nicht**.

Wer macht was in der Genossenschaft?

Die **Organe der Genossenschaft** sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Der **Vorstand** leitet die Genossenschaft. Er besteht aus zwei Mitgliedern, ein hauptamtliches Vorstandsmitglied und ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied. Wolfgang Bender ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft das Recht eingeräumt, das hauptamtliche Vorstandsmitglied zu bestellen und abuberufen. Dies gilt nicht, wenn die sonstigen mitarbeitenden Mitglieder einstimmig etwas anderes beschließen. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt.

Der Aufsichtsrat hat im Namen der (investierenden) Mitglieder den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu kontrollieren und sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 4 Mitgliedern. Die investierenden Mitglieder haben das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Welchen essenziellen Beitrag leisten die (investierenden) Mitglieder in der Generalversammlung?

Die (investierenden) Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in **der Generalversammlung** aus.

Die **ordentliche Generalversammlung** hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, also im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06., stattzufinden. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Zur Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per E-Mail unter Nennung von Ort, Termin und Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. Die investierenden Mitglieder nehmen ausschließlich digital und ortsunabhängig über eine zuvor bestimmte Videokonferenz-Software teil.

Die (investierenden) Mitglieder der Genossenschaft können die Einberufung einer **außerordentlichen Generalversammlung** verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der (investierenden) Mitglieder.

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen sowie über die Auflösung oder die Fortsetzung der Genossenschaft.

Jedem (investierenden) Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben.

Wie wird verhindert, dass die Satzung nachträglich so verändert wird, dass sie den festgelegten Grundsätzen nicht mehr entspricht?

In der Satzung unterliegen die grundsätzlichen Regelungen einem **besonderen Schutz vor Abänderung**. Insbesondere bedürfen Änderungen des Unternehmensgegenstandes, der Stimmrechte von (investierenden) Mitgliedern, der Gewinnausschüttungsregeln, der Mehrheitserfordernisse, der Regelungen über die Verwendung des Jahresüberschusses, der Rückvergütungsregelung, der Regelungen zur Liquidation sowie Änderungen der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, der **Einstimmigkeit aller Mitglieder**. Die Purpose Stiftung gGmbH wird mit ihrem Stimmrecht, gemäß den Festlegungen in ihrer eigenen Satzung, die Unabänderbarkeit auch zum Schutz der investierenden Mitglieder gewährleisten.

Welche Maßnahmen wurden getroffen, dass wirtschaftlich verantwortungsvoll mit den Gewinnen umgegangen wird und damit auch die Risiken für die Geschäftsguthaben geringer sind?

Die **gesetzliche Rücklage** dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

Über die **Verwendung eines Jahresüberschusses** beschließt die Generalversammlung. Die erwirtschafteten Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern dienen allein dem Zweck der nachhaltigen Finanzierung der Genossenschaft. Nur die Purpose Stiftung gGmbH erhält, soweit ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde, eine Festbetragsdividende im Umfang von 250,00 EUR. Eine Ausschüttung an die (investierenden) Mitglieder darf nur zur Wiederauffüllung möglicherweise abgeschriebener Geschäftsguthaben erfolgen. Jenseits dessen ist eine Ausschüttung an die (investierenden) Mitglieder ausgeschlossen.

Eine **Nachschusspflicht** der (investierenden) Mitglieder besteht nicht.

Über die **Deckung eines Jahresfehlbetrages** beschließt ebenfalls die Generalversammlung. Falls im Falle eines Verlustes Geschäftsguthaben abgeschrieben werden müssen, können Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden, sodass sich der auf das einzelne (investierende) Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet. Sollten tatsächlich Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrages herangezogen werden, können und müssen diese durch spätere Gewinne wieder auf die ursprüngliche Höhe zugeschrieben werden. Die Satzung schließt nur eine darüber hinaus weitere Ausschüttung von Gewinnen aus.

Anmerkung: Im Übrigen unterliegt die Genossenschaft der Aufsicht des Prüfungsverbandes für kleine und mittelständische Genossenschaften. Diese prüft regelmäßig die wirtschaftliche Lage.

Im Falle einer **Liquidation** wird das Vermögen an die (investierenden) Mitglieder bis zur Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt. Wolfgang Bender verdankt dem Sport viel. Deshalb wird das Restvermögen dem Breitensport gestiftet.



Informationen für investierende Mitglieder

Was ist das Besondere an der Habitat Weine eG?

Die Weinberge und Wirtschaftsgüter von Wolfgang Bender wird in die zu gründende Habitat Weine eG eingebracht, um die Mitglieder und investierenden Mitglieder mit hochwertigen Weinen zu versorgen und zur nachhaltigen Entwicklung der „Kulturlandschaft Weinberg“ beizutragen.

Die Genossenschaft wird als sogenanntes sinnorientiertes, sich selbst gehörendes Unternehmen arbeiten. Das bedeutet, dass die Mitgliederförderung und nicht die Gewinnmaximierung im Zentrum des wirtschaftlichen Handelns steht. Das heißt, dass die Gewinne thesauriert, also nicht ausgegeben oder ausgeschüttet werden, sondern in der Gesellschaft selbst verbleiben. Darüber hinaus erzielte Gewinne sind so durch die Genossenschaft zu verwenden, dass sichergestellt ist, dass sie für die in der Satzung unter § 2 beschriebenen Unternehmensziele verwendet werden.

Wie werde ich Mitglied?

Die Mitgliedschaft als investierendes Mitglied wird erworben durch

- eine von dem/der Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung (muss leider per Post eingehen und
- die Erfüllung der Voraussetzung, dass der/die Antragsteller:in die Ziele der Genossenschaft im Sinne dieser Satzung unterstützt und seine/ihre Aktivitäten so ausrichtet, dass sie diesen Zielen nicht entgegenstehen und
- die Zulassung durch den Vorstand und Aufsichtsrat

Was kostet die Mitgliedschaft?

Das investierende Mitglied kann sich mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Ein Geschäftsanteil bei der Habitat Weine eG kostet 600 Euro. Die Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen. Die Geschäftsanteile werden nicht verzinst.

ACHTUNG: Einzahlung nur auf das neu eröffnete Konto der Genossenschaft:

Kontoinhaber: Habitat Weine eG i.G.
Bank: GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE53430609671208143400
BIC: GENODEM1GLS

Welche Rechte habe ich als investierendes Mitglied?

Jedes investierende Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Hierfür darf es insbesondere an der Generalversammlung und an ihren Beratungen teilnehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Allerdings hat das investierende Mitglied kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Genossenschaft. Dies bleibt den Mitarbeiter:innen vorbehalten.

Welche Vorteile habe ich von der Mitgliedschaft?

Mitglieder werden in eine bislang einmalige Wertegemeinschaft aufgenommen, mit der sie die Chance erhalten, Teil eines neuen Kapitels der Weinbaugeschichte zu werden. Sie erhalten 100 % Transparenz über alle Prozesse im Weinbaubetrieb, über die geschäftliche Entwicklung sowie über die sozialen und ökologischen Gegebenheiten. Sie wirken mit ihrem Beitrag aktiv an einer angemessenen Entlohnung der Mitarbeiter:innen mit und schaffen Arbeitsplätze. Die Mitglieder fördern mit ihrem Beitrag aktiv nachhaltige Landwirtschaft in familiären Strukturen und wirken damit gegen den Strukturwandel, der zu immer größeren Betrieben führt. Durch die Anteile können die sozialen und ökologischen Ziele bei gleichzeitig fairem Weinpreis erreicht werden, was allen Kund:innen zugutekommt. Überdies erhalten Mitglieder exklusiven Zugang zu Events und tiefe Einblicke in den Weinbau – im Vordergrund steht jedoch stets die Vision der gemeinschaftlichen Förderung der Kulturlandschaft Weinberg.

Was passiert jetzt konkret mit den eingezahlten Anteilen?

Die Anteile machen den Betrieb unabhängig von Banken. Wir sichern damit Land und unseren Betrieb vor Spekulation. Dabei ist es nicht unser Ziel immer mehr Land selbst zu bewirtschaften. Was wir für unsere Marke „Wolfgangs Weine“ nicht zur Vermarktung benötigen, stellen wir auch anderen Winzer:innen und Weingütern zur Verfügung. Diese müssen unter unseren Satzungsbedingungen die Weinberge bewirtschaften. Zugleich sind alle Einlagen durch die Weinberge und die Wirtschaftsgüter des Weinbaubetriebes besichert. Durch das unverzinsten Kapital wird die Entwicklung der Kulturlandschaft Weinberg überhaupt erst möglich. Mit den Anteilen sichern wir nämlich nicht nur unsere Produktion, sondern pflanzen im großen Maßstab Bäume, um das Ökosystem in unserer Kulturlandschaft wieder aufzubauen.

Kann ich mein Geschäftsguthaben bei der Genossenschaft verlieren?

Durch einen Beschluss der Generalversammlung können zum Ausgleich eines sich aus der Bilanz der Genossenschaft ergebenden Verlustes auch die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder herangezogen werden. Das ist gemäß dem Genossenschaftsgesetz ein der Generalversammlung unentziehbares Recht. Sollten tatsächlich Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrages herangezogen werden, können und müssen diese durch spätere Gewinne wieder auf die ursprüngliche Höhe zugeschrieben werden. Die Satzung schließt nur eine darüber hinaus weitere Ausschüttung von Gewinnen aus.

Haftet ich als Mitglied über meine gezeichneten Geschäftsanteile hinaus?

Nein. Die Habitat Weine eG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder haften nicht. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist in § 42 der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen.

Wann kann ich meine Mitgliedschaft wieder kündigen?

Die Habitat Weine eG setzt auf eine langanhaltende, vertrauensvolle Gemeinschaft mit seinen Mitgliedern. Die Kündigung kann daher frühestens 5 Jahre nach Eintritt in die Genossenschaft mit einer Frist von 12 Monaten erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht zum ersten Kündigungszeitpunkt, verlängert sich die Mitgliedschaft auf 2 weitere Jahre.

Was passiert, wenn ich die Mitgliedschaft kündige?

Im Fall der Kündigung erhält das investierende Mitglied sein Auseinandersetzungsguthaben ausbezahlt. Das Auseinandersetzungsguthaben berechnet sich nach den Einzahlungen des investierenden Mitglieds auf die Geschäftsanteile. Zwar können die Geschäftsguthaben in einer Genossenschaft auch zur Verlustdeckung herangezogen werden. Die Satzung ist aber so ausgestaltet, dass Geschäftsguthaben nur dann vermindert sind, wenn diese weder durch vorgetragene Gewinne, noch durch die gesetzliche oder andere Ergebnisrücklagen oder eine Kapitalrücklage gedeckt sind.



Satzung der Habitat Weine eG

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Habitat Weine eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Burg Layen/Rümmelsheim (Nahe)

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, die wirtschaftlichen Aktivitäten ihrer im Sinne des Unternehmensgegenstandes tätigen Mitglieder zu fördern. Dies umfasst auch deren soziale, ökologische und kulturellen Belange.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere:
 - a) Die Produktion von und der Handel mit hochwertigen Weinen, um unter Berücksichtigung der in Abs.3 beschriebenen Vorgaben Weinbau zu betreiben und seine Mitglieder zu versorgen. Hierzu zählen insbesondere Weine mit der Marke „WoW Wolfgangs Weine“.
 - b) Die Bewirtschaftung und Verpachtung eigener Weinberge mit zukunftsfähigen Rebsorten mit integrierten Baumpflanzungen (Agroforst);
- (3) Die Genossenschaft hat sich den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der „Kulturlandschaft Weinberg“ unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitarbeiter zum (Ideal-)Ziel gesetzt. Dies erfolgt unter Beachtung der Mitgliederförderung in Abs. 1 beispielsweise durch
 - a) die Errichtung von Trockenmauern, Insektenhotels und Grünstreifen,
 - b) die vielfältige Begrünung zwischen den Rebzeilen,
 - c) einen möglichst geringen CO₂-Abdruck in allen Produktionsschritten,
 - d) den Verzicht auf Herbizide und Fungizide im größtmöglichen Umfang,
 - e) die Bezahlung branchenüberdurchschnittlicher Löhne.
- (4) Die Genossenschaft selbst arbeitet als sinnorientiertes, sich selbst gehörendes Unternehmen.
 - a) Ein sinnorientiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, für welches die Erfüllung eines besonderen Unternehmenszweckes und nicht die Gewinnmaximierung im Zentrum des wirtschaftlichen Handelns steht. Ein solcher Unternehmenszweck soll auf die Lösung eines wirtschaftlichen oder sozialen Problems ausgerichtet sein oder anderweitig der Befriedigung von Bedürfnissen von Menschen oder anderen Unternehmen oder Gesellschaften dienen. Ein sinnorientiertes Unternehmen handelt nach Möglichkeiten im Sinne all seiner Teilhaber. Dies umfasst neben den Kapitalgebern insbesondere auch Mitarbeiter, Kunden, andere sinnorientierte Unternehmen, mit denen das Unternehmen kooperiert, das soziale Umfeld, die Umwelt.
 - b) Ein sich selbst gehörendes Unternehmen ist ein Unternehmen, welches sich auf rechtlich verbindliche Art und Weise zur Einhaltung zweier Prinzipien verpflichtet:
 - 1) Das Unternehmen wird nicht fremdbestimmt, die Mehrheit der Stimmrechte liegt immer bei Personen, die das Unternehmen auch operativ führen oder für das Unternehmen tätig sind.

- 2) Gewinne sind Mittel zum Zweck und kein Selbstzweck, dementsprechend werden Gewinne vorwiegend thesauriert und (abgesehen von angemessenen Kapitalkosten) nicht an die Mitglieder ausgeschüttet. Die sinnvolle Auslegung dieser Kriterien ist eine der Hauptaufgaben des Vorstandes der Genossenschaft, die dieser in alleiniger, eigener Verantwortung zu erfüllen hat.

Sinn der Genossenschaft ist der oben beschriebene Unternehmenszweck und Gegenstand unter der Nebenbedingung, dass die Genossenschaft finanziell nachhaltig arbeitet. Dies bedeutet, dass die Gewinne unter Berücksichtigung einer angemessenen Rückvergütung thesauriert, also nicht ausgegeben oder ausgeschüttet werden, sondern in der Gesellschaft selbst verbleiben.

Darüber hinaus erzielte Gewinne sind so durch die Genossenschaft zu verwenden, dass sichergestellt ist, dass sie im Sinne der beschriebenen Unternehmensgegenstände verwendet werden.

- (5) Die Genossenschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die zur Förderung – unmittelbar oder mittelbar des Zweckes bzw. des Gegenstandes der Genossenschaft gem. dem Inhalt dieses Paragraphen geeignet sind. Die Genossenschaft darf sich im Sinne von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen oder diese übernehmen oder diese führen. Als Hilfsgeschäft darf die Genossenschaft eigenes Vermögen verwalten. Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (6) Die Ausweitung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

II. Mitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglied
 - b) investierendes Mitglied
- (2) Die Mitgliedschaft als Mitglied und als investierendes Mitglied können folgende Personen/Einheiten erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften und
 - c) juristische Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft als investierendes Mitglied wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b) die Erfüllung der Voraussetzung, dass der Antragsteller die Ziele der Genossenschaft im Sinne dieser Satzung unterstützt und seine Aktivitäten so ausrichtet, dass sie diesen Zielen nicht entgegenstehen;
 - c) die Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats;
 - d) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen (dies ist auch elektronisch oder auf anderen technischen Wegen möglich).
- (4) Die Mitgliedschaft als Mitglied wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und

- b) die Erfüllung folgender Voraussetzungen:
- der Antragsteller hat sich durch Mitarbeit in und für die Genossenschaft, im Aufsichtsrat, in einem der Beiräte, durch Mitarbeit in einem sinnorientierten Unternehmen oder auf anderem Gebiet für eine sinnorientierte Wirtschaft verdient gemacht und entsprechende Erfahrung und Integrität vorzuweisen und
 - der Antragsteller ist willens, sich selbst gehörende, sinnorientierte Unternehmen zu fördern und sich für eine sinnorientierte Wirtschaft einzusetzen und
 - der Antragsteller harmoniert mit den bisherigen Mitgliedern der Genossenschaft.
- c) die Zulassung durch den Vorstand. Diesem Gremium bleibt es vorbehalten, nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Erwerbes einer Mitgliedschaft nach der Satzung vorliegen. Es kann die Zulassung von Mitgliedern ohne Nennung von Gründen ablehnen oder den Abgelehnten auf den Beitritt und die Zulassung als investierendes Mitglied verweisen.
- d) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen (dies ist auch elektronisch oder virtuell möglich).
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder mit seiner E-Mail-Adresse einzutragen und hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Das investierende Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder mit seiner E-Mail-Adresse einzutragen, als investierendes Mitglied zu kennzeichnen und hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und investierende Mitgliedschaft enden durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder
- e) Ausschluss.

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied und investierendes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung kann frühestens zum Ende des 4. Geschäftsjahres nach Eintritt erklärt werden, wobei das Geschäftsjahr, in dem der Eintritt erfolgt ist, nicht mitgezählt wird. Erfolgt die Kündigung nicht zum ersten Kündigungszeitpunkt, verlängert sich die Mitgliedschaft um mindestens 2 weitere Jahre.
- (3) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Geschäftsjahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied oder ein investierendes Mitglied kann - vorbehaltlich der Zustimmungserfordernisse des Vorstandes und ggf. des Aufsichtsrates für die Mitgliedschaft - jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied oder investierendes Mitglied ist oder Mitglied oder investierendes Mitglied wird.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (2) Bei Tod eines investierenden Mitglieds wird dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch dessen Erben fortgesetzt.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft oder investierende Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft oder investierende Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied oder investierendes Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - c) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - d) es unbekannt verzogen oder sein dauernder Aufenthaltsort für mindestens ein Jahr unbekannt ist;
 - e) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - h) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des (investierenden) Mitglieds beteiligt. Der Vorstand kann (investierende) Mitglieder von der Regelung und Anwendung dieses Buchstaben ausnehmen;
 - i) ihm ein Vorstandsamt oder ein Aufsichtsratsmandat der Genossenschaft durch die Generalversammlung entzogen wurde.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.

Ein Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied oder investierende Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das (investierende) Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Maßgebend für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied oder investierendem Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss des Geschäftsjahres, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens sowie von Teilen des Geschäftsguthabens und im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied oder investierenden Mitglied. Das ausgeschiedene (investierende) Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, bei dessen Ermittlung Verlustvorträge, die weder durch vorgetragene Gewinne noch durch die gesetzliche oder andere Ergebnisrücklagen oder eine Kapitalrücklage gedeckt sind, nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben aller (investierenden) Mitglieder zu berücksichtigen sind. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene (investierende) Mitglied zustehenden Forderungen mit dem Auseinandersetzungsguthaben zu verrechnen. Außerdem haftet der Genossenschaft das Auseinandersetzungsguthaben des (investierenden) Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall ihrer Forderungen als Pfand, insbesondere bei einem Insolvenzverfahren des (investierenden) Mitgliedes. Wolfgang Bender erhält im Rahmen der Auseinandersetzung lediglich das auf seinen ersten Geschäftsanteil entfallende Auseinandersetzungsguthaben ausbezahlt.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder und investierenden Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied und investierende Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Vorbehaltlich der Einschränkungen, dass investierende Mitglieder am Fördergeschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht teilnehmen und kein Stimmrecht haben, haben (investierende) Mitglieder das Recht,
- die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
 - bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken. Zu solchen Anträgen bedarf es des formgerechten Antrags von mindestens einem Zehntel der (investierenden) Mitglieder. Hat die Genossenschaft 10.000 oder mehr Mitglieder oder investierende Mitglieder, so reichen jeweils 1.000 (investierende) Mitglieder aus (§ 26 Abs. 3);
 - Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Generalversammlung einzureichen. Hierzu bedarf es des formgerechten Antrags von mindestens einem Zehntel der (investierenden) Mitglieder, höchstens jedoch von 1.000 (investierenden) Mitgliedern (§ 26 Abs. 4);
 - rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen;

- e) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- f) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen;
- g) sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise zu übertragen (§ 6).

§ 12 Pflichten der Mitglieder und investierenden Mitglieder

Jedes Mitglied und investierende Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 34 zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 34 Abs. 4 zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- d) Angebotsunterlagen, Preise, Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Generalversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Investierende Mitglieder dürfen nicht Vorstand sein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe von § 16.

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft). Ein Vorstandsmitglied ist besoldet (hauptamtliches Vorstandsmitglied), ein Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich tätig (ehrenamtliches Vorstandsmitglied).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen und ggf. angestellt. Dem Mitglied Wolfgang Bender ist das Recht eingeräumt, das hauptamtliche Vorstandsmitglied zu bestellen und abberufen. Dieses Recht schließt das Recht ein, auch sich selbst zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied zu bestellen. Wolfgang Bender kann nicht von seinem Recht Gebrauch machen, wenn die Generalversammlung dies einstimmig beschließt. Wolfgang Bender darf bei dieser Abstimmung sein Stimmrecht nicht ausüben. Im Falle des Ausscheidens von Wolfgang Bender aus der Genossenschaft gehen das Bestellungs- und Abberufungsrecht bezüglich des von Wolfgang Bender eingesetzten Vorstandsmitglieds auf den Aufsichtsrat über. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft hat Wolfgang Bender Anspruch auf unveränderte Beibehaltung dieser Satzungsvorschrift. Dieser Anspruch ist ein Sonderrecht gemäß § 35 BGB.
- (3) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Ist kein Dienstverhältnis vorhanden, scheidet ein Mitglied des Vorstandes mit Wirkung der Abberufung oder durch Rücktritt oder durch einvernehmliche Amtsniederlegung aus.
- (4) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied erhält ein angemessenes Gehalt, welches der Aufsichtsrat festlegt. Angemessen ist, was sich innerhalb der Bandbreite dessen bewegt, was ein nach Art, Branche und Größe vergleichbares, inländisches Unternehmen in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage seinen Mitarbeitern oder Geschäftsführern bezahlt. Ist die Purpose Stiftung gGmbH der Auffassung, dass die beschlossenen Gehälter unangemessen hoch seien, so legt auf ihren Antrag ein vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach bestimmter, bundesweit anerkannter Vergütungsexperte (im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex) die umstrittene Vergütung mit bindender Wirkung fest. Das ehrenamtliche Vorstandsmitglied ist unbesoldet tätig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16 Vertretung

- (1) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied vertritt die Genossenschaft allein, das ehrenamtliche Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt.
- (2) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied ist vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 Alternative 2 BGB befreit.
- (3) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung).

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
- (2) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haften der Genossenschaft für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den es bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so kann es von der Genossenschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (3) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend dem Unternehmenszweck und -gegenstand ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die (investierenden) Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - d) unter Beachtung der hierfür geltenden Voraussetzungen über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und des Erwerbs der investierenden Mitgliedschaft, die Übertragung von Geschäftsguthaben und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen auf Antrag der (investierenden) Mitglieder zu entscheiden sowie die Mitgliederliste zu führen;
 - e) spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, diesen dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung, auf der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von (investierenden) Mitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 18 Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen regelmäßig auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten u.a. über:
- a) die Entwicklung in inhaltlicher und wirtschaftlicher Hinsicht der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 - d) die von der Genossenschaft gewährten Kredite und deren Risiken;
 - e) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.
- (2) Der Vorstand hat die Generalversammlung jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

§ 19 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 20 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der Genehmigung des Aufsichtsrates.

V. Der Aufsichtsrat

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu kontrollieren und sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Berichtes des gesetzlichen Prüfverbandes zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Einzelheiten über die ordnungsmäßige Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Bescheinigung auszuhändigen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 4 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Besteht der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern, kommt den investierenden Mitgliedern das Recht zu, ein Mitglied aus ihren Reihen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheiden die investierenden Mitglieder in analoger Anwendung der Wahlvorschriften dieser Satzung. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren gesetzliche Vertreter, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren Vertretung befugte Personen.

- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Soweit die Generalversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt, ist auch eine Blockwahl (Wahl aller zu besetzenden Ämtern in einem einzigen Wahlgang) möglich, wenn die Anzahl der zu vergebenden Mandate mit der Anzahl der sich zur Wahl stellenden Kandidaten übereinstimmt. Für die Wahl gilt im Übrigen § 30 Abs. 1 bis 5.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder anlässlich ihrer Wahl eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder, deren vertretungsberechtigte Personen sie sind, im Laufe ihrer Amtszeit aus der Genossenschaft aus oder endet die Vertretungsbefugnis von Aufsichtsratsmitgliedern bei Mitgliedern der Genossenschaft oder legen Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt vorzeitig nieder, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt oder die Zusammensetzung des Aufsichtsrats § 8 Abs. 2 Satz 4 GenG verletzt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sein.

§ 23 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 30 gilt entsprechend.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden nach Bedarf statt. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, soweit und sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden und von dem mit der Protokollführung betrauten Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.

- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten und beschlossen, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

VI. Die Generalversammlung

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder und investierenden Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Der Vorstand darf ergänzende (auch elektronisch oder virtuell durchgeführte) Informationsveranstaltungen vorsehen und einberufen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsausschluss der investierenden Mitglieder nach § 11 Abs. 1 ist zu beachten.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter oder Vertreter aus. Die Vertretungsbefugnis der betreffenden Personen ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten und muss selbst Mitglied der Genossenschaft sein. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Es ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Frist und Tagungsort der Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht das sie einberufende Organ einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Zur Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per E-Mail unter Nennung von Ort, Termin und Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.
- (2) In der Einladung zur Generalversammlung ist über die Art und Weise der Durchführung, die festgelegte Form der Beschlussfassung und die Möglichkeit einer Bild- und Ton-Übertragung sowie die genauen technischen Voraussetzungen hierfür zu informieren.

- (3) Die (investierenden) Mitglieder der Genossenschaft können in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der (investierenden) Mitglieder höchstens jedoch von 1.000 (investierenden) Mitgliedern.
- (4) (Investierende) Mitglieder der Genossenschaft können in einem Antrag in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der (investierenden) Mitglieder, höchstens jedoch von 1.000 (investierenden) Mitgliedern.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) Für den Fall in Absatz 1 gelten Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind oder die Kenntnis hierüber auf andere Weise nachweislich und fristgerecht erlangt wurde.

§ 27 Durchführung der Generalversammlung

- (1) Der Vorstand kann festlegen,
 - dass die Beschlussfassung bei der Generalversammlung elektronisch erfolgt,
 - dass die Generalversammlung in Bild- und Ton an (investierende) Mitglieder übertragen wird.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das hauptamtliche Vorstandsmitglied. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einem anderen (investierenden) Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen oder mehrere Stimmzähler.
- (3) Der Versammlungsleiter leitet die Generalversammlung und bestimmt die Form der Beschlussfassung. Der Versammlungsleiter kann auch das Frage- und Rederecht der Mitglieder zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungs-punkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltung von der Gesamtanzahl der teilnehmenden Mitglieder ermittelt werden. Erfolgt die Beschlussfassung, wie in der Einladung vom Vorstand festgelegt, durch ein elektronisches Verfahren, hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder über die technische Möglichkeit verfügen, am Beschlussverfahren teilzunehmen. Durch das gewählte Beschlussverfahren muss die Nachprüfbarkeit der korrekten Stimmabgabe sichergestellt werden. Das konkrete Beschlussverfahren wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Generalversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied aus dringenden Gründen die Anwesenheit am Ort der Generalversammlung nicht möglich, so kann es an der Generalversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
- (6) Der Versammlungsleiter kann während der Generalversammlung (investierenden) Mitgliedern, an welche die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, das Rede-, Frage- und Antragsrecht im Rahmen der Videoübertragung einräumen. Grundsätzlich sind die oben erwähnten erweiterten Möglichkeiten im Rahmen der Generalversammlung vom Versammlungsleiter im Sinne der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen zuzulassen. Auf Antrag ist über die Zulassung abzustimmen.

§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) eine Änderung der Satzung;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist;
- d) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- e) den Ausschluss von im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern;
- f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- g) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- h) über Angelegenheiten, für die nach dem Umwandlungsgesetz ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist;
- i) die Auflösung der Genossenschaft;
- j) eine Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben oder weitere Erfordernisse bestimmen.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderungen der Satzung;
 - b) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - c) Auflösung der Genossenschaft;
 - d) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder:
 - a) Änderung der Satzungsparagrafen § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4;
 - b) Änderung der Stimmrechte von investierenden Mitgliedern und anderen Mitgliedern (§ 11);
 - c) Änderungen des Satzungsparagrafen § 10 (Auseinandersetzung);
 - d) Änderung der Regelungen zu Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben (§ 34);
 - e) Änderung der Gehaltsbestimmungen (§ 15 Abs. 4);
 - f) Änderung der Mehrheitserfordernisse (§ 29 Abs. 2 und Abs. 3);
 - g) Änderung der Regelungen über die Verwendung des Jahresüberschusses (§ 36);
 - h) Änderung der Rückvergütungsregelung (§ 40);
 - i) Änderung der Regelungen zur Liquidation (§ 42);
 - j) Angelegenheiten, für die nach dem Umwandlungsgesetz ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen. Die zweite Generalversammlung darf erst einberufen werden, nachdem der Termin für die vorhergehende und eine sich daran anschließende Frist von mindestens zwei Wochen verstrichen ist.

- (5) Vor der Beschlussfassung über eine Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (6) Eine Mehrheit von 100 % der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für jede Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
- (7) Auch die Absätze 4 und 6 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 30 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln oder elektronisch durchgeführt. Sie müssen in geheimer Form erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln oder mit elektronischem Beschlussverfahren durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel (auch elektronisch) die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 31 Auskunftsrecht

- (1) Jedem (investierenden) Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Die Auskunft erteilt der Vorstand oder - soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist - der Aufsichtsrat.
- (3) Der Versammlungsleiter hat das Recht, auch im Zusammenhang mit Auskunftsverlangen das Frage- und Rederecht der Mitglieder auf der Generalversammlung zeitlich zu beschränken.

§ 32 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem (investierenden) Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 33 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

VII. Kapital, Haftsumme und Schlussbestimmungen

§ 34 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 600,00 (in Worten: sechshundert Euro).
- (2) Jeder Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.
- (3) Als Einzahlung auf den Geschäftsanteil ist im Einvernehmen mit dem Vorstand auch die Einbringung von Sacheinlagen zugelassen. Sacheinlagen müssen dem Geschäftsbetrieb dienlich sein. Im Einbringungsprotokoll ist die einzubringende Sache zu beschreiben und deren Vermögenswert, über den sich der Vorstand und (investierendes) Mitglied geeinigt haben, sowie der Tag der Einbringung zu benennen. Das Protokoll ist vom (investierenden) Mitglied und dem Vorstand zu unterzeichnen.
- (4) Ein (investierendes) Mitglied kann sich bei Zulassung des Vorstands und im Falle investierender Mitglieder darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines (investierenden) Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines (investierenden) Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das (investierende) Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft nicht als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.
- (8) Die Geschäftsguthaben der Mitglieder und investierenden Mitglieder werden nicht verzinst.

§ 35 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung unter Beachtung ihrer gesetzlichen Zweckbindung.

§ 36 Verwendung des Jahresüberschusses, andere Ergebnisrücklagen, Ergebnisvorträge

Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Die Purpose Stiftung gGmbH erhält, soweit ein ausreichender Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde, eine Festbetragsdividende im Umfang von 250 EUR. Der darüber hinausgehende Jahresüberschuss ist den Rücklagen zuzuweisen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Ausschüttung an die (investierenden) Mitglieder darf - über die Festbetragsdividende an die Purpose Stiftung gGmbH hinaus - nur zur Wiederauffüllung abgeschriebener Geschäftsguthaben erfolgen. Jenseits dessen ist eine Ausschüttung an die Mitglieder und investierenden Mitglieder ausgeschlossen

§ 37 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der (investierenden) Mitglieder besteht nicht.

§ 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 39 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden oder den Mitgliedern elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten und dem zuständigen Prüfungsverband unverzüglich einzureichen.
- (6) Für die Prüfung der Förderung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder, Gesamtgeschäftsführungs- und Rechnungslegungsprüfung gelten die §§ 53 ff. GenG. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats - soweit vorhanden - hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfungsberichts des Verbands zur Kenntnis zu nehmen.

§ 40 Rückvergütung

Die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung (§ 22 KStG) an Mitglieder ist nur zulässig, wenn sie angemessen ist und einem Fremdvergleich standhält und die Purpose Stiftung gGmbH ihre Zustimmung erteilt. Zur Beurteilung der Angemessenheit kann auch ein Vergleich mit den eigenen Produktions- und Lohnkosten der Genossenschaft für die bezogene Leistung durchgeführt werden.

§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der (investierenden) Mitglieder oder durch eine Mischung dieser Maßnahmen zugleich zu decken.

§ 42 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft unter die einzelnen (investierenden) Mitglieder gilt bis zum Gesamtbetrag ihrer auf Grund der Eröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben, dass dieses nach dem Verhältnis der letzteren verteilt wird.
- (2) Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unverteilbares Reinvermögen fällt jeweils zur Hälfte an den Dürkheimer Hockey-Club e.V. 1921 und die Turngemeinde Frankenthal von 1846 e.V. Falls einer der beiden Vereine nicht mehr existiert, fällt das Reinvermögen an den jeweils anderen. Existieren beide Vereine nicht mehr, bestimmt die Generalversammlung eine gemeinnützige Organisation, die den Breitensport unterstützt. Der Beschluss der Generalversammlung über die Verwendung eines eventuellen Reinvermögens ist spätestens mit der Feststellung der Liquidationsschlussbilanz zu fassen.

§ 43 Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

§ 44 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 45 Beiräte, Kuratorien

Der Aufsichtsrat darf einen oder mehrere Beiräte und/oder Kuratorien einrichten und deren Mitglieder, die (investierende) Mitglieder sein müssen, ernennen. Diese Personen tragen keine organschaftliche Verantwortung. Sie beraten den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung.

Stand: 20.03.2022

